

Betreuungsvertrag

Hort



zwischen dem AWO Bezirksverband Ndb/Opf, Brennesstraße 2,
93059 Regensburg

und

Frau / Herrn

StraßeWohnort

zur Aufnahme (Betreuung) des Schülers

in den AWO Schülerhort in Deggen Dorf unter der Trägerschaft des AWO Bezirksverbandes Ndb/Opf.

E- Mail Adresse:

Der Eintritt in den Hort erfolgt ab!

Die **Betreuungszeiten werden im Buchungsbeleg geregelt**, der ein Bestandteil dieses
Betreuungsvertrages ist.

Nähere **Kriterien und Bedingungen bestimmt die Hortordnung**, die ebenfalls ein Bestandteil dieses
Vertrages ist.

1. Angaben zur Person und zur Familie des Schülers:

Name, Vorname des SchülersGeburtsdatum

Staatsangehörigkeit Geschlecht

Herkunftsland / Geburtsort Familiensprache

Individuelle Besonderheiten des Kindes (z.B. Behinderung, Entwicklungsverzögerungen, chronische Krankheiten,
Allergien, ...):
.....

Erhält Ihr Kind bereits Fördermaßnahmen, bzw. sind Fördermaßnahmen geplant?
(z.B. Ergotherapie, Logopädie, Frühförderung, etc.)
.....

Wo sind Sie telefonisch jederzeit zu erreichen?

Mutter	Vater
Telefon privat:	Telefon privat:
Telefon beruflich:	Telefon beruflich:
Arbeitsstätte:	Arbeitsstätte:

Hausarzt (Name / Ort):

Krankenkasse des Kindes:

Mein / unser Kind wird abgeholt von:

Name der Abholpersonen mit Zusatzangaben (z.B. Oma, Nachbar, etc.)

Mein / unser Kind darf um Uhr alleine nach Hause gehen!

Name der Mutter:	Name des Vaters:
Staatsangehörigkeit:	Staatsangehörigkeit:
Herkunftsland / Geburtsort:	Herkunftsland / Geburtsort:
Muttersprache:	Muttersprache:
alleinerziehend: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	alleinerziehend: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sorgerecht: <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> beide	

2. Weitere Vereinbarungen:

- Aufgrund der gesetzlichen Förderbestimmungen muss ein **Wohnortwechsel sofort** mitgeteilt werden.
- Ich (Wir) bestätige (bestätigen) hiermit das **Merkblatt: „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs.5. S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“** erhalten zu haben und erkenne (erkennen) die darin genannten Bedingungen an.

ja nein

- Ich (Wir) erkläre (erklären) mich (uns) einverstanden, dass mein (unser) Kind an, **Busfahrten, Aktivitäten usw., die den Hort-Ablauf betreffen**, teilnimmt.
 ja nein
- Ich (Wir) erkläre (erklären) mich (uns) einverstanden, dass das päd. Personal des Hortes sich mit **den Lehrkräften** meines Kindes **zusammenarbeiten und austauschen** darf.
 ja nein
- Mit der **Veröffentlichung von Foto-, Film-, und Tonaufnahmen meines Kindes** zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit in

Presse	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Elternabend	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Rundfunk	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Konzeption, Flyer, Chronik, ...	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Fernsehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Fotoausstellung im Hort	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Homepage	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Öffentliche Fotoausstellung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

bin ich (sind wir) einverstanden (**ja**), bzw. nicht einverstanden (**nein**)!

Mit den Inhalten und Kriterien des **Betreuungsvertrages**, des **Buchungsbeleges**, der **Einrichtungskonzeption** (einschließl. des Schutzkonzeptes des AWO BV Ndb./Opf.) und der **Hort-Ordnung** erkläre ich mich (erklären wir uns) einverstanden.

Die Hort-Ordnung habe ich (haben wir) erhalten, die Konzeption (einschl. Schutzkonzept) hängt im Eingangsbereich des Hortes aus, bzw. wird auf Wunsch ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift **beider** (des) Personensorgeberechtigten
(+ bei ausländischen Eltern benötigen wir die Kopien der Personalausweise)

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung / des Einrichtungsleiters



Dieser **Buchungsbeleg** ist Bestandteil des **Betreuungsvertrages!**

Die **Grundlage für die Buchung** ist die **voraussichtliche Anwesenheitszeit bzw. die tatsächliche Nutzung** der Einrichtung.

In diesem **Buchungsbeleg** legen Sie die **Betreuungszeit Ihres Kindes** _____
in dem **AWO Schülerhort Deggendorf** für die **Dauer eines Hortjahres**

(1. September 2022 – 31. August 2023), bzw. vom _____ bis 31.08.2023 **verbindlich** fest.

Eine **Änderung**, die eine **kürzere Buchungszeit** während des Hortjahres nach sich zieht, **ist nur aus wichtigem Grund möglich**.

Eine **Erhöhung der Buchungsstunden** innerhalb des Jahres **ist möglich**, sofern die Rahmensituation des Hortes dies zulässt.

Die **Hortgebühren (einschließlich der Essensbeiträge)** werden für **12 Monate im Jahr** erhoben. Die Erhebung erfolgt mittels Bankeinzugsermächtigung bis zum 20. des betreffenden Monats.

Vorübergehende Abwesenheit wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen berechtigt nicht, auch nicht zu anteilmäßiger Kürzung der anstehenden Kosten.

Eine **Kündigung während des Hortjahres** ist nur **aus wichtigem Grund** (z.B. Wohnortwechsel) mit einer **Frist von 4 Wochen zum 1. des Monats** zulässig.

Im Übrigen ist eine Kündigung **zum Ende des jeweiligen Hortjahres nur mit einer Frist von 3 Monaten** zulässig.

Eine Kündigung bedarf immer der Schriftform.

1. Buchung während der Schulzeiten

Mein Kind besucht im Hortjahr 22/23 die _____ Klasse der _____ (Schule).

Mögliche Betreuungszeit: Schulende (ab 11.20 Uhr) bis 17:00 Uhr

	1-2 Stunden pro Tag	2-3 Stunden pro Tag	3-4 Stunden pro Tag
Hortbeitrag monatlich	48,00 €	54,00 €	60,00 €
	4-5 Stunden pro Tag	5-6 Stunden pro Tag	6-7 Stunden pro Tag
Hortbeitrag monatlich	66,00 €	72,00 €	78,00 €

Täglicher Betreuungszeitraum:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Für mein (unser) Kind buche (buchen) ich (wir) für die Dauer des Hortjahres (01.09.22 – 31.08.23) verbindlich folgende Betreuungszeit :	durchschnittlicher Buchungszeitraum pro Tag (z.B. 3-4 Std.)	Elternbeitrag pro Monat

Wünschen Sie ein Mittagessen für Ihr Kind? ja nein

Das Mittagessen kostet monatlich 65,00 €!

Bestehen bei Ihrem Kind Lebensmittelunverträglichkeiten, gibt es Besonderheiten (z.B. kulturelle Essgewohnheiten) zu beachten?

2. Buchung während der Ferienzeiten

Während der Öffnungszeiten des Hortes in den Schulferien benötigt mein Kind eine längere Betreuungszeit!

ja nein

Wenn ja:

	Beitrag in Euro jährlich	Buchung	
		ab 15 bis 29 Tage	ab 30 bis 44 Tage
>4h bis 5h	66,00 €		
>5h bis 6h	72,00 €		
>6h bis 7h	78,00 €		
>7h bis 8h	84,00 €		
>8h bis 9h	90,00 €		

(Zahlung der Differenz zum Beitrag während der Schulzeiten je nach Anzahl der Tage 1x pro Jahr!)

Bitte Verteilung der Tage eintragen:

Schulferien	Herbstferien + Buß - und Betttag	Faschingsferien 2023	Osterferien 2023	Pfingstferien 2023	Sommerferien 2023
<i>Öffnungstage Schülerhort während der Ferien</i>	Montag 31..10.2022-Freitag 04.11.2022 5 Tage + 16.11.2022 1 Tag	Montag 20.02.2023-Freitag 24..02.2023 5 Tage	Montag 03.04.2023-Freitag 15.04.2023 8 Tage	Dienstag 30.05.2023-Freitag 02.06.2022 4 Tage	Montag 31.07.2023-Freitag 04.08.2023 5 Tage und Montag 04.09.2023-Montag 11.09.2023 6 Tage
<i>An welchen Tagen soll Ihr Kind betreut werden?</i>					

Wichtige Hinweise:

Eltern sind verpflichtet dem Träger zur Erfüllung des Gesetzes **folgende Daten** bzw. **Änderungen** der Daten **unverzüglich** mitzuteilen:

- **Kind:** Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anspruch auf Eingliederungshilfe
- **Eltern:** Name, Staatsangehörigkeit und **Anschrift**

Ein Verstoß, **z.B. Nicht-Mitteilung der Änderung des Wohnortes**, gilt als Ordnungswidrigkeit und kann ein Bußgeld nach sich ziehen.

Mit den genannten Bedingungen, den Inhalten des Betreuungsvertrages und der Hortordnung erkläre (erklären) ich (wir) mich (uns) einverstanden.

Ich (Wir) bestätige (bestätigen) die eingetragene Buchung.
Mein (Unser) Kind wird in der Regel während dieser Zeit betreut.

Ort, Datum

Unterschrift **beider** (des) Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung / des Einrichtungsleiters

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich/wir _____

(Vorname/n und Zuname/n des/der Kontoinhaber)

wohnhaft in _____

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass der AWO Bezirksverband Ndb./Opf., Brennesstraße 2, 93059 Regensburg, mit der Gläubigeridentifikationsnummer DE22 ZZZ 00000 636087, immer zum **15.** des Monats den gebuchten Monatsbeitrag sowie die Essenspauschale abbuchen darf.

für mein Kind _____

(Vorname und Familienname)

wohnhaft in _____

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

mit der Mandatsreferenznummer **DG03HOT** ____ von meinem/unserem Konto

Name des Kreditinstituts _____

IBAN _____

BIC _____

abbuchen darf.

Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/bzw. Feiertag, so verschiebt sich der Fälligkeitstermin auf den folgenden Werktag.

Die zugewiesene Mandatsreferenznummer erlischt automatisch mit Ausscheiden aus der Einrichtung.

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(Kinderkrippe / Kindergarten / Hort / Kinderhaus)

Vom behandelnden Haus- oder Facharzt auszufüllen!

Das Kind _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

wurde am _____ von mir untersucht.

1. Das Kind ist frei von ansteckenden Krankheiten und kann die Kindertageseinrichtung besuchen.

2. Individuelle Besonderheiten des Kindes (z.B. Behinderung, Entwicklungsverzögerungen, chronische Krankheiten, Allergien, ...):

3. Eine zeitnahe ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes fand statt?
ja nein

4. Eine nach dem Masernschutzgesetz vom 01.03.2020 vorgeschriebene Masern Schutzimpfung ist erfolgt? ja nein

Wenn ja, Datum der 1. Immunisierung: _____

Datum der 2. Immunisierung: _____

5. Die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung (U1 bis U9 und J1) wurde durchgeführt: ja nein

Wann erfolgt die nächste U-Untersuchung? _____

_____, den _____

Unterschrift und Stempel des Arztes

1. Einkauf

Zur Förderung der Selbständigkeit und zur Übung für den Umgang mit Geld bieten wir den Kindern die Möglichkeit dienstags in den „Nahkauf“ am Oberen Stadtplatz zu gehen.

Hierfür vorgesehen ist für 1. und 2. Klasse maximal 1,00 Euro.

3. und 4. Klasse 2,00 Euro.

(Koffeinhaltige Getränke sowie Kaugummi sind verboten.)

- Mein Kind soll nicht zum Einkaufen gehen.
- Mein Kind darf unter Aufsicht des Personals zum Einkaufen gehen.

2. Kiosk

Im Kinderhort wird immer wieder ein Kioskverkauf angeboten. Der Verkauf wird von den Kindern mit Hilfe des Personals durchgeführt. Es gibt z.B. im Sommer Eis. Die Lebensmittel werden zum Einkaufspreis angeboten.

3. Benötigte Utensilien

Für den Alltag im Kinderhort braucht Ihr Kind Hausschuhe und Wechselkleidung. Wir bitten Sie, alles mit Namen zu versehen und in einer Tasche/Beutel zu verstauen.

Wir bitten Sie außerdem, dass ihr Kind Geldbeträge in einer Geldbörse aufbewahrt.

Außerdem brauchen die Kinder freitags einen kleinen Rucksack mit Getränken und evtl. Brotzeit für den „Strawanzertag“.

4. Spielzeug- bzw. Medientag

Die Kinder können montags ein Spielzeug von zu Hause in den Hort mitnehmen. Auch elektronische Medien, wie z. B. Nintendo DS/Switch, MP3-Player usw. sind erlaubt. Die Nutzung von Handys im Hort ist verboten. Unser Ziel ist es, den Kindern einen sinnvollen Umgang mit diesen Medien zu vermitteln.

Wir bitten Sie, das Eigentum Ihrer Kinder mit Namen zu versehen. Der Hort übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Schäden!

5. Sonnenschutz

Wir wollen so viel Zeit wie möglich mit den Kindern im Freien verbringen.

Bitte achten Sie auf ausreichenden Sonnenschutz wie Kopfbedeckung und Sonnencreme.

Wir benutzen im Hort eine Sonnencreme der Marke Sun Dance LSF 30 von DM.

Bitte entscheiden Sie ob Ihr Kind diesen Sonnenschutz benutzen darf!

- Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind Sonnencreme „Sun Dance LSF 30“ benutzt.
- Ich bin nicht einverstanden und gebe meinem Kind eine andere Sonnencreme mit.

6. Schwimmerbestätigung

- Mein Kind ist sicherer Schwimmer und darf selbständig und ohne Schwimmhilfe ins Wasser gehen.
- Mein Kind ist Nichtschwimmer und darf nur unter Aufsicht mit Schwimmflügel ins Wasser.

Name des Kindes

Datum, Unterschrift

§ 1 Aufnahmekriterien

1. Wir nehmen grundsätzlich Kinder aller Nationalitäten, Religionen und Schichten auf.
2. Im Hort werden Kinder ab der Einschulung, bis zum Ende der Grundschulzeit betreut.
3. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, entscheidet die Leiterin / der Leiter über die Reihenfolge der Aufnahme nach vorab festgelegten Kriterien. Kinder aus der Stadt Deggendorf haben bei der Aufnahme stets Vorrang.
4. Bei ausreichenden Platzkapazitäten können externe Schulkinder auch als sogenannte „Kurzzeitbücher“ in den Schulferien im Rahmen der Öffnungszeiten des Hortes betreut werden.
5. Wir praktizieren integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit, um Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung aus unserem Einzugsbereich eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

1. Anmeldetermine und Anmeldezeiten werden in der örtlichen Presse, bzw. durch Aushang im Hort bekannt gegeben.
2. Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und Auskünfte zur eigenen Person zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, später eintretende Änderungen sofort mitzuteilen. Erforderliche Nachweise (Eingliederungshilfebescheid, Staatsangehörigkeit, ...) sind zu erbringen.
3. Zum Eintritt in den Hort legen die Eltern ein ärztliches Attest mit Bestätigung einer Impfberatung sowie der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vor.

§ 3 Betreuungsvertrag, Buchungs- und Kernzeit

1. Im Betreuungsvertrag, bzw. im Buchungsbeleg legen die Eltern die Betreuungszeit ihres Kindes für die Dauer eines Hort-Jahres (1. September – 31. August des Folgejahres) verbindlich fest.
2. Die Betreuungszeit muss der voraussichtlichen Anwesenheitszeit bzw. der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung entsprechen.
3. Eine Änderung, die eine kürzere Buchungszeit während des Hortjahres nach sich zieht, ist nicht möglich, bzw. nur aus wichtigem Grund.
4. Eine Erhöhung der Buchungsstunden innerhalb des Jahres ist möglich, sofern die Rahmensituation (Plätze, Personalschlüssel, ...) des Hortes dies zulässt.
5. Überschreitungen der Buchungszeit, auch geringfügige Überschreitungen ziehen eine Verlängerung der Buchungszeit und eine Erhöhung der Gebühren nach sich.

§ 4 Öffnungszeiten und Hortbenutzungsgebühren

1. Den Buchungszeiten liegen gestaffelte Elternbeiträge zugrunde.
2. Öffnungszeiten, Hortbenutzungsgebühren und Beiträge für Mittagessen sind der beigefügten Beitragsordnung zu entnehmen. Diese ist Bestandteil der Hortordnung.
3. Eine jährliche Änderung der Öffnungszeiten, entsprechend dem Bedarf und eine Gebührenanpassung aufgrund der Kostenentwicklung bleiben vorbehalten. Die Korrekturen erfolgen nach Anhörung des Elternbeirats und in Absprache mit der Kommune.
4. Die Hortbenutzungsgebühren (einschließlich der Essensbeiträge) werden für 12 Monate im Jahr erhoben. Die Erhebung erfolgt mittels Bankeinzugsermächtigung bis zum 20. des betreffenden Monats. Vorübergehende Abwesenheit wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen berechtigt nicht, auch nicht zu anteilmäßiger Kürzung der anstehenden Kosten.
5. Rücklastgebühren aufgrund einer nicht rechtzeitig mitgeteilten Kontoänderung, bzw. aufgrund mangelnder Kontodeckung gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
6. Bei einer Kostenübernahme durch das Jugendamt, etc. müssen bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides die Beiträge von den Eltern bezahlt werden.

§ 5 Schließzeiten

1. Schließzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats in der Regel innerhalb der Schulferien festgelegt.
2. Den Eltern werden die Schließtage rechtzeitig mitgeteilt.
3. Der Schülerhort kann aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließung).

§ 6 Besuch des Hortes / Bildungs- und Erziehungsarbeit

1. Der Hort kann seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen und die gebuchte Betreuungszeit einzuhalten.

2. Die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Bildungs- und Erziehungsziele (BayKiBiG Art. 13) sind in der Konzeption der Einrichtung dargestellt. Zusätzlich werden sie durch die „Empfehlungen zur pädagogischen Arbeit in bayerischen Horten“ ergänzt. Die Konzeption wird in geeigneter Form veröffentlicht (z.B. Internet, Aushang, in Papierform, ...).
3. Um die Öffnung und Vernetzung des Hortes zu fördern, werden in Absprache mit der Leiterin / dem Leiter Schnupperkinder, Besuchskinder, externe Experten, etc. aufgenommen, bzw. eingeladen. Sie bereichern das pädagogische Angebot und gehören zum Betreuungskonzept der Einrichtung.
4. Bei Fernbleiben des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
5. Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ansteckende / übertragbare Erkrankungen des Kindes oder von Familienangehörigen müssen der Hortleitung unverzüglich gemeldet werden (siehe hierzu Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).
Darüber hinaus wird nach ansteckenden / übertragbaren Krankheiten immer eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung verlangt.
6. Aufgrund rechtlicher Bestimmungen ist das Hortpersonal nicht berechtigt Medikamente (dazu zählen auch Homöopathika und Naturheilmittel) zu verabreichen. Es liegt sowohl im Interesse des erkrankten Kindes als auch im Interesse der übrigen Kinder und des Personals (Ansteckungsgefahr), dass Kinder den Hort erst wieder völlig genesen besuchen. Eine Ausnahme stellen Notfallmedikamente dar, wenn das Leben des Kindes bedroht ist.

§ 7 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung während des Hortjahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Die Frist ist für beide Seiten bindend.
2. Im Übrigen ist eine Kündigung zum Ende des jeweiligen Hortjahres nur mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.

§ 8 Ausschluss und Kündigung durch den Träger

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - a. sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die im Kind oder den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen;
 - b. es häufiger unentschuldig fehlt;
 - c. die Beiträge seit mindestens zwei Monaten nicht mehr bezahlt werden.
2. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Kita-Ordnung ist eine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des nächsten Monats möglich.
3. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

§ 9 Schulkontakt

1. Die Gruppenleitung besucht in regelmäßigen Abständen die Sprechstunde des Klassenlehrers.
2. Mit der Aufnahme in den Hort ermächtigen die Personensorgeberechtigten das päd. Personal des Hortes zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch mit den zuständigen Lehrkräften an der Schule.

§ 9 Mitarbeit der Eltern

1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderhort hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern sollen daher regelmäßig Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiterinnen zu vereinbaren.
2. Als Qualitätssicherungsmaßnahme wird jährlich eine Elternbefragung durchgeführt.
3. Die Eltern wählen zu Beginn des Hortjahres einen Elternbeirat.
Zweck und Ziel dieses Beirates ist es, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Eltern und der Grundschule zu fördern.
Der Elternbeirat wird von der Hortleitung regelmäßig informiert bzw. beratend gehört.

§ 10 Aufsicht und Versicherung

1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen übernehmen während der Öffnungszeiten des Hortes die Aufsichtspflicht über die ihnen anvertrauten Kinder.
Die Aufsicht beginnt bei der Ankunft des Schulkindes im Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes.
2. Die Schüler dürfen nur dann in den Hort mit dem Fahrrad kommen, wenn sie die Fahrradprüfung bestanden haben.
3. Auf dem Weg zum Hort und dem Weg nach Hause obliegt die Aufsicht bei den Personensorgeberechtigten.
4. Während des Aufenthaltes im Hort, auf dem direkten Weg zum und vom Hort nach Hause und bei Veranstaltungen der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall versichert.
5. Unfälle auf dem Wege sind unverzüglich der Leitung zu melden.
6. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Wohnortwechsel

Aufgrund der gesetzlichen Förderbestimmungen muss ein Wohnortwechsel der Leitung sofort mitgeteilt werden.

§ 12 Hausrecht

Das Hausrecht des Hortes obliegt der Leitung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hortordnung und die Beitragsordnung treten am 1.9.2006 in Kraft.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ndb/Opf e.V.



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

**Die Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
für Säuglinge und Kleinkinder
(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)**

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren
	2	3	4	11 – 14	15 – 23	5 – 6
Rotaviren	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
Tetanus Diphtherie Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1.	2.	3.	4.		1. Auffrisch-Impfung
	Kombinations-Impfung					
Pneumokokken	1.		2.	3.		
			Impfung			
Meningokokken C				nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)		
Masern Mumps Röteln				1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations- Impfung	
Windpocken (Varizellen)				1. Impfung	2. Impfung	

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege
Haldenauplatz 1
81667 München
Telefon: 089 540233 - 0
E-Mail: poststelle@stmgo.bayern.de
Internet: www.stmgo.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: August 2017
© StMGP, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.